



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0117/2023

Az.

Bürgermeisterwahl 2023; a) Wahl eines Mitglieds zur Verpflichtung und Vereidigung des Bürgermeisters; b) Beschluss zur Besoldung des Bürgermeisters

Amt:	Hauptamt	Datum: 09.10.2023
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	09.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat

- a) Bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Verpflichtung und Vereidigung des neuen Bürgermeisters im Rahmen der Amtseinführung vornimmt und
- b) beschließt auf Grundlage des Landeskommunalbesoldungsgesetzes BW die Besoldung nach A 16.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| ☐ Ja | ☐ Nein | Finanzposition: |
| ☐ Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| ☐ Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Da Herr Bürgermeister Ahlers bei der bevorstehenden Bürgermeisterwahl nicht mehr antritt, muss ein neuer Bürgermeister verpflichtet und vereidigt werden. Weiter muss die Besoldung neu festgelegt werden.

a) Verpflichtung und Vereidigung

Nach § 42 Absatz 6 Gemeindeordnung BW (GemO) ist der Bürgermeister von einem vom Gemeinderat gewählten Mitglied in einer öffentlichen Sitzung im Namen des Gemeinderates zu verpflichten und zu vereidigen. Die Vereidigung und Verpflichtung haben keine konstitutive Wirkung, sondern nur formelle Bedeutung. Das entsprechende Mitglied ist vom Gemeinderat gemäß § 37 Absatz 7 GemO zu bestimmen. Weitere Vorgaben gibt es hierzu nicht, vielmehr ist der Gemeinderat frei in seiner Entscheidung, welches Mitglied er hierfür bestimmt.

b) Festlegung der Besoldung

Die Besoldung des Bürgermeisters richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG). Nach § 1 Absatz 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes einzustufen. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorjahres (§ 3 Absatz 1 LKomBesG). Am 30.06.2022 lag die Einwohnerzahl Münstertals gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 23.09.2022 bei 5.140 Personen. Damit gehört Münstertal der Gemeindegröße bis zu 10.000 Einwohner*innen an. Nach § 2 Nr. 2 LKomBesG ist somit eine Besoldung nach A 16 oder B 2 möglich. Nach § 7 LKomBesG wird zusätzlich zur Besoldung als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt, die gemäß § 8 Absatz 1 LKomBesG beim Bürgermeister 13,5 % beträgt.

Die Verwaltung schlägt vor – wie in der Vergangenheit so gehandhabt – den neuen Bürgermeister in die Besoldungsgruppe A 16 einzustufen.

Anlage

Besoldungstabelle 01.12.2022